theilen, weil ihm, wie oben gesagt, die Kenntnisse des gelehrten mercantilischen Wesens abgehen, und sucht er dann nach einem, dem mangelhaften Bilde entsprechenden Gesetze, so findet er keines, denn diese Gesetze sind in allen Staaten veraltert und mit dem jetzigen literarischen Treiben gar nicht in Verbindung zu bringen.

Man nehme nun aber die Sache von der technischen Seite, und man wird sogleich ein viel helleres Licht erblicken.

Ein Nachdruck ist:

ein Buch oder irgend etwas Gedrucktes, welches einem andern Gedruckten (Original genannt) von Zeile zu Zeile, vom Anfange bis zu Ende, in den Buchstaben ähnlich ist.

Auf den wissenschaftlichen Inhalt kommt es gar nicht an, sondern nur auf den technischen Wiederdruck auf anderen Papierbogen. Auch etwaige veränderte Interpunctionen, ein anderer untergeschobener Titel, und ein anderer Autorname machen einen Nachdruck nicht zu einem Originalwerke. Auch kann ein Nachdruck von einem ganz abgeschriebenen Originale gemacht werden, und die Ausflucht, nach einem Manuscripte gesetzt zu haben, kann nichts gelten.

Einen solchen Nachdruck mag man nun nehmen in welcher Sprache oder Wissenschaft man will, so wird derselbe, technisch genommen, sich sehr leicht ermitteln lassen, wenn zwei Männer sich hinsetzen, der eine mit dem Originale und der andere mit dem Nachdruck in der Hand, und der eine dem andern zur Vergleichung vorliest, oder Original und Nachdruck mit einander collationirt wird. Gelehrsamkeit brauchen diese Männer nicht zu besitzen, sondern nur Aufmerksamkeit. In den Canzeleien werden die Copien ebenfalls mit den abgeschriebenen Actenstücken callationirt, ein Copist hilft dem andern, und beide verstehen gewöhnlich von der abgeschriebenen Sache auch nichts. Bei der Abschrift eines Actenstücks ist die größte Genauigkeit lobenswerth, und beim Nachdruck ist diese Genauigkeit ein um so größerer Beweis des Nachdrucks. Der Nachdrucker hat ja nicht den Geist des Originals erfaßt, diesen nicht in anderen Worten und Buchstaben mitgetheilt, sondern er hat eine bloße technische Arbeit verrichtet, mit denselben Worten und Buchstaben als der Verfasser des Originals.

Bei der Collationirung der zwei Bücher müssen die Leser ermitteln, ob der Nachdruck so zu sagen ganz rein ist, oder ob derselbe Abweichungen hat, welche letztere angemerkt werden müssen. Wenn die etwaigen Abweichungen von einer einzelnen Person aufgesucht werden sollen, sey diese auch so gelehrt wie das Buch selbst, so kann dieselbe über ein Buch von einem Alphabet ganz leicht einige Wochen zubringen und doch nicht mehr ermitteln als zwei ungelehrte Copisten in einigen Tagen.

Man nehme nun an, daß nach dem obigen bestimmten Beweis von zweien Lesern der Richter ein Urtheil fällen soll, wird er dies können, wenn der Nachdrucker vorgiebt, er habe das Manuscript von irgend Jemandem gekauft? oder sogar den Verfasser des Originals beschuldigt, dieser hätte dasselbe von einem andern Buche abgeschrieben, nicht selbst gearbeitet? oder wenn der Nachdruck wirklich kleine Abweichungen in Titel, Vorrede, Ueberschriften der Capitel und dergl. hat? — Wie soll der Richter sich nun verhalten? wenn der Verfasser des Originals oder der Verleger die Beweise führt, so sagt der Nachdrucker, diese wären Partei, und bringt der Nachdrucker Beweise für seine vorgebliche Unschuld bei, so lassen jene beiden solche nicht gelten. Damit wird ein neues Jahr verschwendet, und der Richter weiß immer noch nicht, woran er ist.

Nun erwäge man noch, daß obige Darstellung nur die einfachste Art eines Nachdrucks betrifft, und daß es noch viel schwierigere Fälle giebt, wie z. B. die folgenden.

A. Wenn der eigentliche Nachdrucker nicht ermittelt werden kann, und der in Anspruch genommene Verkäufer des Nachdrucks angiebt, er habe selbigen von einer ausländischen Handlung, mit der er sich verstehen kann, nur in Commission.

B. Wenn aus einem oder einigen großen Werken ganze Abschnitte von einem oder mehrern Bogen herausgerissen, und mit einem anderen Titel verkauft werden. Oder als Gegentheil, wenn einzelne kleine gedruckte Schriften in großen Sammlungen aus den Fächern derselben, oder in encyklopädischen Werken, nachgedruckt werden, und Verfasser und Verleger darüber klagbar werden. Wie schwierig ist's oft, solche große Werke zu einer Untersuchung zur Stelle zu schaffen.

C. Eben dies kann bei Journalen Statt finden, und der Redacteur einer Zeitschrift kann einen anderen Redacteur für einen Abschreiber oder Nachdrucker erklären. In beiden Fällen, B. und C., liegt immer nur eine Handarbeit vor, sowohl im Abschreiben als Drucken, nur hat ein Gelehrter den Buchdrucker zum Nachdruck verleitet.

Wegen aller solcher Fälle, welche umsichtige Buchhändler noch leicht vermehren und juristische Richter niemals gründlich erforschen können, schlage ich Folgendes vor:

Die leipziger Börsendirection nämlich errichte

I.

in Leipzig ein Rezensircomptoir oder Comité der Nachdrücke, und vermittele auch, daß in andern Orten (Frankfurt am Main, Berlin, Wien) ähnliche Comités errichtet werden. Doch aber brauchten diese Städte nicht auf einander oder auf eine Aufforderung zu warten, da von einer Abhängigkeit des einen Comités von dem andern wohl nicht die Rede sein kann.

II.

Aus den Buchhändlern eines jeden dieser Orte erwähle man 6 oder 12 der Erfahrensten zu einem Comité daselbst, damit dieses neu erschienene Nachdrucke recensiren und ein motivirtes Gutachten darüber ablegen.

III.

Das Comité forsche immerfort nach, wo Nachdrucke erscheinen, und gebe zuerst dem Verleger des Originals davon Nachricht.

IV.

Wenn einem deutschen Buchhändler, welcher von seiner Obrigkeit als solcher anerkannt ist, etwas nachgedruckt worden, so wende dieser sich an das Comité seiner Gegend und überschicke diesem:

a) den Nachdruck, planirt, eingebunden oder geheftet,
b) das Original ebenso;
c) eine Angabe der Hauptpunkte, woran der Nachdruck vorzüglich zu erkennen ist;

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18350515/4